

Entwurf der Verordnung



über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG-CE XXX) in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle vom XX.XX.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Allertal bei Celle“.
- (2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Obere Allerniederung“ und „Allertalsandebene“ im „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze, Hambühren, Wienhausen, Langlingen und Lachendorf im Landkreis Celle. Das Gebiet der Aller in der Stadt Celle ist von dieser Ausweisung nicht berührt.
Das LSG „Allertal bei Celle“ ist als großräumige Flusslandschaft geprägt von der Aller als Tieflandfluss, Altwässern, Auengrünländern, Sandmagerrasen, gehölzfreien Sumpfvegetationen, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern mit Vorkommen gefährdeter Tierarten wie Fischotter, Biber und Grüne Flussjungfer.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Winsen (Aller), Wietze und Hambühren, bei den Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf sowie beim Landkreis Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.



- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401) gem. der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.840 ha.

§ 2

Schutzzweck und Charakter

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- (2) Der Gebietscharakter der Allerniederung wird von dem mäandrierenden Flussverlauf der Aller, seinen zahlreichen Nebengewässern sowie der durch die Überschwemmungsdynamik beeinflussten Flussniederungslandschaft als landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vorrangig extensiver Grünlandnutzung geprägt. Der Verlauf der Flussniederung wird durch großflächige, oft feuchte Grünlandstandorte als Mähwiese, Weide oder Mähweide, Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und Stillgewässer samt Altarmen gegliedert und strukturiert. Entlang der Gewässer findet sich biotoptypische Vegetation wie Hochstauden und Röhricht. Die Abwechslung von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit. Die auentypischen Lebensräume stellen besonders in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
1. der Schutz und die Entwicklung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit der Aller als naturnah strukturiertem Fließgewässer, natürlichen Stillgewässern und Altarmen,
 2. der Erhalt und die Entwicklung von auentypischen Grundwasserständen und einer naturnahen Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
 3. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäumen, Feldgehölze und Hecken,
 4. der Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie von sonstigem artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden,



5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Erlen-Bruchwald, Hartholzauenwald, bodensaurem Eichenwald mit Stieleiche und sonstigen Wäldern aus standortheimischen Baumarten,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung der Aller und ihrer Aue für wild lebende Pflanzen sowie als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, Jagdrevier sowie barrierefreien und deckungsreichen Wanderkorridoren für die wild lebenden Tiere, wie insbesondere
 - a) Fischotter und Biber,
 - b) Fledermäuse, wie insbesondere die Bechsteinfledermaus,
 - c) Libellen, wie insbesondere die Grüne Flussjungfer und die Grüne Mosaikjungfer,
 - d) Fischarten und Rundmäuler der Fließ- und Stillgewässer, wie Steinbeißer, Flußneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge und Bitterlingsowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte für
 - a) Brutvögel, wie insbesondere Schnatterente, Knäkente, Rohrweihe, Kiebitz, Kleinspecht, Feldlerche, Schafstelze, Nachtigall, Braunkehlchen und Weißstorch,
 - b) Gastvögel, wie insbesondere Höckerschwan, Graugans, Reiherente, Blässhuhn, Silberreiher und Kiebitz,
 8. die Erhaltung der überwiegenden Ruhe und Ungestörtheit, insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
 9. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gem. Abs. 5,
 10. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der maßgeblichen Vogelarten gem. Abs. 6.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Allertal bei Celle“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
mit naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenwäldern aller Altersstufen an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)



- a) **2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen**
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten z. B. Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*), Silbergras (*Corynephorus canescens*),
- b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften**
als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, meso- bis eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, Fischotter (*Lutra lutra*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Krebssehre (*Stratiotes aloides*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*),
- c) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, naturnaher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*),
- d) **4030 Trockene europäische Heiden**
als strukturreiche, teils gehölzfreie und teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheide, mit einer Dominanz von Besenheide aus unterschiedlichen Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Englischer Ginster (*Genista anglica*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heiderleche (*Lullula arborea*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*),
- e) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
- f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*),
- g) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),



h) **91F0 Hartholzauwälder**

als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Allerniederung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Biber (*Castor fiber*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Biber (*Castor fiber*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen) sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),

b) **Fischotter (*Lutra lutra*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),

c) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnter Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln und Schadstoffen in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Feinsedimenten innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die Fortpflanzungsgewässer sowie Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,

d) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

e) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie in den auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

f) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten,



sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

g) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

h) **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikalisch-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt, und durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven.

(6) Erhaltungsziele für den Teilbereich des **Europäischen Vogelschutzgebietes** im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. der wertbestimmenden Zugvogelart **Schafstelze (*Motacilla flava*)** als Brutvogel (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Art, weitgehend offene, gehölzarme Landschaften und extensiv genutzte Weiden,

2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes darstellen durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Schnatterente (*Anas strepera*) als Brutvogel,

b) Knäkente (*Anas querquedula*) als Brutvogel,

c) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvogel,

d) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel,

e) Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) als Brutvogel,

f) Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel,

g) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als Brutvogel,

h) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) als Brutvogel,

i) Höckerschwan (*Cygnus olor*) als Gastvogel,

j) Graugans (*Anser anser*) als Gastvogel,

k) Reiherente (*Aythya fuligula*) als Gastvogel,

l) Blässhuhn (*Fulica atra*) als Gastvogel,

m) Silberreiher (*Ardea alba*) als Gastvogel,

n) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Gastvogel.

(7) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gem. § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG „Allertal bei Celle“ mit seinen Natura 2000-Gebieten und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann auf-



bauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck inklusive den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften insbesondere die folgenden Handlungen der Abs. 3 bis 7 verboten.
- (3) **Allgemein** ist es verboten:

1. das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) die Nutzung ausgewiesener oder vor Ort gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwege,
 - b) den Bereich der Allerwiesen in Winsen (Aller) vom Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten,
 - c) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - d) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - e) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - f) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - g) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - h) die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - i) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, wenn diese mindestens zehn Werkzeuge vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,



- b) Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
3. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen; das Verbot gilt nicht für:
- a) Jagd- und Diensthunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs,
 - b) Herden- und Hüteschutzhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs,
 - c) den Bereich der Allerwiesen im Ort Winsen (Aller) von dem Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten; § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG bleibt unberührt,
4. außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
7. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Abs. 6 und 7,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
10. zum Schutz grundwasserabhängiger Biotop- und Lebensräume ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde
- a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen nach den Maßgaben des Abs. 4,
 - d) Gewässer zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. zum Schutz der Biotopvernetzungsstrukturen und der Arten
- a) Bäume außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Flächen, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jah-



- res abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst erheblich zu beeinträchtigen,
- b) Bäume außerhalb des Waldes oder von gärtnerisch genutzten Flächen, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02./29.02. des Folgejahres abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst erheblich zu beeinträchtigen,
 - c) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen zwischen dem 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchzuführen; außerhalb dieser Zeit hat der Rück- und Pflegeschnitt möglichst schonend zu erfolgen,
 - d) Röhrichtbestände in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09. eines Jahres zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
13. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
14. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
15. Wege und Straßen
- a) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen zu unterhalten,
 - b) ohne Anzeige einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen oder zu erneuern,
 - c) neu zu bauen,
16. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen; das Verbot gilt nicht für:
- a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze etc. nach den Maßgaben des Abs. 8,
17. bauliche Anlagen ohne Anzeige mindestens einen Monat vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde instand zu setzen,
18. Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu ändern oder neu aufzustellen,
19. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen; das Verbot gilt nicht für:
- a) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden, oder
 - b) tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2,
20. Schilder zur Kennzeichnung von Reit-, Wander- und Radwegen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde aufzustellen,
21. Schutzhütten und Rastplätze einschließlich einzelner Bänke entlang der Wander-, Reit- und Radwege ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten oder aufzustellen; die Instandsetzung und Unterhaltung ist freigestellt,
22. in der Aller außerhalb von Badestellen zu baden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,



23. mit Wasserfahrzeugen außerhalb von Anlegern, Stegen oder Bootsliegeplätzen anzulegen oder ein- und auszusteigen; mit nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen darf auch an Badestellen angelegt oder ein- und ausgestiegen werden,
 24. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde mit motorisierten Wasserfahrzeugen die Mittelaller (Bereich zwischen Stadt Celle und Landkreis Gifhorn) zu befahren,
 25. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) in einer Höhe von unter 150 m zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG; das Verbot gilt nicht für:
 - a) das Betreiben von Drachen im Bereich der Allerwiesen im Ort Winsen (Aller) von dem Campingplatz Winsen im Westen bis einschließlich der Festwiesen im Osten,
 - b) den Drohneneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung.
- (4) Im Bereich der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist eine Bewirtschaftung außerhalb der unter Nr. 1 bis 4 genannten Flächen verboten. Für eine **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
1. die rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - c) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - e) eine Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 4 ist zulässig,
 2. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - c) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - d) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit einem Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern,
 - e) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - f) eine Instandsetzung von Drainagen erfolgt nur nach Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde,



- g) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zeitraum 15.03. bis 15.06. keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - h) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt die erste Mahd nicht vor dem 15.06.,
 - i) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 15.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
3. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B** dargestellten Flächen des LRT 6510 ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 5 m entlang von Gewässern I. und II. Ordnung,
 - c) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - d) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - f) keine Instandsetzung von Drainagen,
 - g) keine Grünlanderneuerung,
 - h) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,
 - i) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - j) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Zeitraum 15.03. bis 15.06. keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - k) keine Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - l) eine Düngung erfolgt mit einer Rein-N-Gabe von max. 60 kg/ha/a; eine Düngung mit Phosphor und Kali erfolgt nur nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse,
 - m) eine Kalkung erfolgt nur als Erhaltungskalkung,
 - n) eine zweite Mahd erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd,
 - o) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt die erste Mahd nicht vor dem 15.06.,
 - p) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide und nur ohne Zufütterung,
 - q) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 15.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
4. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des LRT 2330 ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) keine Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - c) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,



- d) keine Instandsetzung von Drainagen,
 - e) keine Grünlanderneuerung,
 - f) keine Über- oder Nachsaaten,
 - g) keine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren,
 - h) keine Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln,
 - i) keine Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
 - j) keine Düngung und keine Kalkung,
 - k) ein Mulchen oder Schlegeln erfolgt bei Nutzung als Mähwiese nicht vor dem 01.09., bei Nutzung als Weide nicht vor dem 01.08.,
 - l) Mahd nur einmalig, nicht vor dem 01.08. und nur ohne Weidenutzung,
 - m) innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes erfolgt eine Nutzung als Weide im Zeitraum 15.03. bis 15.06. mit maximal 2 Weidetieren/ha,
5. Viehunterstände ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zu errichten; die Unterhaltung und Instandsetzung ist freigestellt.

Von den unter Nr. 1 bis 4 formulierten Bewirtschaftungsauflagen darf nicht abgewichen werden, auch wenn diese Flächen an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Auf Antrag kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Regelungen der in Nummer 1 bis 4 genannten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen.

- (5) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,
1. Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 91E0, 9190 oder 91F0 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) eine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. Waldflächen, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 9190, 91E0 oder 91F0** (siehe Anlage 2) darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,



- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 - l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,
3. eine Neuaufforstung ohne vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde durchzuführen.



Maßnahmen nach den Buchstaben a)-k) von Nr. 2 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

- (6) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd** ist es verboten,
1. eine Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Artauf Flächen die einen Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG darstellen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorzunehmen; auf den übrigen Flächen ist die Neuanlage der in Nr. 1 a-c) genannten Fälle freigestellt,
 2. die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben,
 3. Lebendfallen so einzusetzen und auszustatten, dass sie zu einer Gefährdung von Fischotter und Biber führen können; zum anschließenden Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig,
 4. semiaquatische Säugetiere in und auf dem Wasser zu bejagen; davon ausgenommen ist das Nachstellen von zuvor an Land zweifelsfrei identifiziertem Wild,
 5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres mit Hunden innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie im Bereich von Röhrichten (siehe Anlage 2) zu jagen; davon ausgenommen ist das Aufspüren von verletztem oder krankem Wild.
- (7) Im Bereich der **ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft** gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation ist es verboten,
1. Fischbesatzmaßnahmen anders als nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung vorzunehmen,
 2. mit mehr als 2,5 kg Futtermittel pro Angler pro Tag anzufüttern,
 3. ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zusätzliche befestigte Angelplätze und neue Pfade anzulegen; die Nutzung und Unterhaltung bestehender Angelplätze und Pfade ist zulässig,
 4. Fanggeräte und Fangmittel einzusetzen, die zu einer Gefährdung des Fischotters, des Biber oder tauchender Vogelarten führen können,
 5. in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres im Bereich von Röhrichten (siehe Anlage 2) zu angeln,
 6. fischereilich genutzte Teiche zu entleeren, solange der Austrag von Sand und Schlamm nicht unterbunden wird; im Übrigen ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche freigestellt.
- (8) Die Zustimmung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwi-



derläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind zu beachten.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter, die Abs. 2 bis 8.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes.
- (3) Freigestellt ist im Bereich der Bundeswasserstraße Aller (zwischen Thören und der Stadt Celle)
 - 1. das Befahren der Aller mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
 - 2. die Unterhaltung der Aller nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und des Artenschutzes.
- (4) Freigestellt ist das Befahren der Aller sowie der Örtze, der Wietze, des Fuhsekanals, des Schwarzwassers und des Wienhäuser Mühlenkanals mit nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen, sofern ausschließlich an den Anlegern, Stegen und Badestellen ein- und ausgestiegen oder angelegt wird (§ 3 Abs. 3 Nr. 22 und 23). Für die Örtze sind zusätzlich die Regelungen der Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64) zu beachten.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Verwallungen und Sommerdeiche.
- (6) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (7) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 16 und 17 dieser Verordnung zu beachten.
- (8) Freigestellt ist die nichtkommerzielle gärtnerische Nutzung innerhalb rechtmäßig bestehender Privatgärten.



§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.



- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 8, eine Freistellung gem. § 4 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.